

## Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung erfolgt in Euro. Die Lose werden freiwillig und meistbietend in fremden Namen versteigert.

2. Die Steigerungssätze betragen:

bis 20,-- Euro:	1,-- Euro	bis 50,-- Euro:	2,-- Euro
bis 100,-- Euro:	5,-- Euro	bis 500,-- Euro:	10,-- Euro
bis 1000,-- Euro:	20,-- Euro	bis 2.000,-- Euro:	50,-- Euro
ab 2.000,-- Euro:	100,-- Euro		

3. Das Mindestgebot für „Gebotslose“ beträgt EUR 3.

Der Zuschlag zum letztgenannten Gebot wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf kein weiteres Gebot erfolgt ist. Auf den Zuschlag wird ein Aufgeld von 15 % sowie eine Losgebühr in Höhe von 0,70 Euro je Los erhoben. Für schriftliche Gebote werden Versandkosten in tatsächlich anfallender Höhe verrechnet, ab einem Rechnungswert von EUR 30 erfolgt der Versand als Wertbrief. Schriftliche Gebote werden streng Interesse wahrend, jedoch ohne Gewähr ausgeführt und sind in EUR anzugeben. In diesem Fall erfolgt der Zuschlag nicht auf Grund des gebotenen Höchstpreises, sondern nach den vorstehenden Steigerungssätzen. Best- u. Höchstgebote werden bis zum 4-fachen Schätzpreis gesteigert. Gegen „Gebot“ ausgerufen Lose werden zum jeweils vorliegenden Höchstgebot zugeschlagen. Gebote unterhalb des Ausrufpreises werden nicht berücksichtigt.

4. Der Versteigerer kann von der Reihenfolge abweichen, einzelne Lose umgruppieren oder ohne Angaben von Gründen zurückziehen. Bei offensichtlichen Irrtümern ist der Versteigerer berechtigt, den Zuschlag aufzuheben und das Los neu anzubieten.

5. Die Zahlung des Kaufpreises hat sofort zu erfolgen. Ersteigerte Lose von schriftlichen Geboten werden per Vorausrechnung verschickt. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Die Zuschlagspreise werden durch den Versteigerer im Auftrag des Einlieferers eingezogen. Das Eigentum an den ersteigerten Losen geht nach Zahlung des Kaufpreises, die Gefahr mit deren Übergabe an den Käufer über. Die Zustellung der gekauften Lose erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Auch diejenigen, die im Auftrag anderer bieten, haften für den Eingang des Rechnungsbetrages. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Versteigerung fällig.

6. Reklamationen müssen umgehend erfolgen, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach der Auktion beim Versteigerer eingehen, wenn die Beanstandung während der Versteigerung nicht möglich war. Die Signierung eines Loses oder eines Teiles davon im Ergebnis der Prüfung durch einen Prüfer des BPP stellt keine Veränderung dar, die eine Reklamation ausschließt. Reklamationen sind ausgeschlossen, wenn eine Veränderung der Lose erfolgt ist. Mängelrügen werden nur angenommen, wenn sich die Stücke im Originalzustand befinden, indem sie versteigert wurden. Nach Ablauf der Reklamationsfrist gegenüber dem Versteigerer können Beanstandungen nur noch gegenüber dem Einlieferer selbst geltend gemacht werden. Für Sammlungen besteht kein Reklamationsanspruch, weder wegen Qualität noch Quantität, auch schriftliche Bieter kaufen „wie besehen“. Angaben zu diesen Positionen können im Katalog nur „zirka“ sein, doch es wird auf eine möglichst genaue Beschreibung geachtet. Verspätet bezahlte Lose können nicht reklamiert werden. Schreibfehler und Irrtümer bei Saal- u. Ferngeboten werden nicht als Reklamationsgrund anerkannt.

7. Katalogangaben beziehen sich auf den jeweils neuesten POFIS-Katalog für alle Sammelgebiete, wenn nichts anderes vermerkt ist. Die Katalogberechnung für Sammlungen gilt als zirka.

8. Vorstehende Versteigerungsbedingungen werden durch Abgabe von Geboten oder Erteilung von Kaufaufträgen an den Versteigerer für beide Teile verbindlich.